

Erläuterungen für die Förderung von (E-)Dienstfahräder

Was wird gefördert?

Die Stadt Linz unterstützt Betriebe, Organisationen etc. mit Standort in Linz mit Ausnahme von Gebietskörperschaften beim Kauf von neuen Dienstfahrädern und E-Dienstfahrädern.

Als (E-)Dienstfahräder sind (E-)Fahräder für Arbeits- und Dienstwege zu verstehen, die gemäß **Fahrradverordnung** i.d.g.F. **straßentauglich ausgerüstet** sind.

Hinweis: E-Dienstfahräder werden in Kooperation mit der Linz AG gefördert.

Förderungsvoraussetzungen

- Firmen- bzw. Vereinssitz in Linz
- Die Fahrzeuge müssen neu angekauft werden. Sie dürfen noch keinen Vorbesitzer gehabt haben.
- Die Fahräder müssen widmungsgemäß als Firmenfahrzeuge verwendet werden und dürfen 4 Jahre lang ab Kaufdatum nicht weiterverkauft werden.
- Ein-Personen-Unternehmen können einmalig um ein (E-)Dienstfahrrad ansuchen.
- Bei Unternehmen/Firmen mit mehreren Mitarbeiter*innen werden einmalig maximal fünf (E-)Dienstfahräder gefördert.
- Die (E-)Dienstfahräder müssen straßentauglich ausgerüstet sein.
- Leasingfahräder sind nicht förderbar!
- Rechnungen dürfen nicht älter als ein Jahr sein.

Förderhöhen

Die Förderhöhe beträgt 30 % der Investitionskosten, bzw. maximal 500 Euro pro (E-)Fahrrad.

Die Stadt Linz behält sich ausdrücklich vor, dass Überprüfungen der Förderbedingungen einschließlich der widmungsgemäßen Verwendung der geförderten Fahrzeuge stattfinden können.

Begrenzung der Förderhöhe bei Mehrfachförderungen:

Wenn es eine Förderung vom Bund oder/und Land OÖ gibt und diese in Anspruch genommen wird/werden, so ist die gesamte Förderhöhe (Stadt Linz/Bund/Land OÖ) mit maximal 50% der Investitionskosten begrenzt.

Was ist zu tun?

- Antrag online ausfüllen
- Erforderliche Unterlagen hochladen:
 - Kaufvertrag bzw. Rechnung (nicht älter als 1 Jahr)
 - Zahlungsbestätigung als PDF-Datei (z.B. Kontoauszug, bei Zahlung via Kreditkarte bzw. PayPal zusätzlich Abrechnung, Händlerbestätigung). Screenshots/Bildausschnitte werden nicht akzeptiert. Der*die Kontoinhaber*in muss ersichtlich sein.
 - Nachweis zur unternehmerischen Tätigkeit bzw. Vereinstätigkeit: z.B. Gewerbeschein, Auszug aus einem öffentlichen Register (z.B. Firmenbuch, zentrales Vereinsregister), Versicherungsbestätigung der SVA, aufrechte Mitgliedschaft einer Kammer

Wichtig!

Sollten beim Förderantrag Unterlagen fehlen, werden Sie einmalig aufgefordert, diese nachzureichen. Die Unterlagen müssen innerhalb von 3 Monaten ab erfolgter Aufforderung in der Förderstelle einlangen. Ansonsten gilt der Förderantrag als zurückgezogen.